

## steuermindernder Ansatz von PKW-Kosten

Soweit Kosten für Unterhalt und Nutzung eines PKW zur Erzielung von Einkünften notwendigerweise anfallen, sind sie steuerlich berücksichtigungsfähig. Diesen Grundsatz könnte man aufstellen, wenn das bundesdeutsche Steuerrecht nicht eine Vielzahl von unsystematischen Regelungen zur „Steuervereinfachung“ beinhalten würde. Zudem unterstellt der Gesetzgeber in Zusammenhang mit einem Ansatz von PKW-Kosten oftmals eine „missbräuchliche Steuergestaltung“; so befinden sich auch aktuell wieder – voraussichtlich ab dem 01.01.2006 rückwirkend geltende – Änderungen im Gesetzgebungsverfahren. Da nach derzeitiger Sachlage von einer Umsetzung der geplanten Gesetzesänderungen ausgegangen werden kann, soll nachstehende kurze Übersicht über den zu erwartenden Sachstand gegeben werden:

Für eine zutreffende Sachverhaltsbeurteilung ist zunächst einmal zu hinterfragen, zu welcher Vermögenssphäre der betreffende PKW gehört und wie die mit dem PKW durchgeführten Fahrten steuerlich einzustufen sind.

So wird hinsichtlich der Fahrten zwischen **ausschließlich betrieblich** (beruflich) **veranlassten Fahrten** (für Materialeinkauf, Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, Wahrnehmung sonstiger betrieblicher Termine wie beim Steuerberater o.ä.), **Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb** (Arbeitsstätte; die zwar ebenfalls als ausschließlich betrieblich bzw. beruflich veranlasst gelten, steuerlich jedoch nur anteilig mit der Entfernungspauschale in Höhe von derzeit 0,30 €/pro Entfernungskilometer berücksichtigungsfähig sind) und den steuerlich nicht berücksichtigungsfähigen **privat veranlassten Fahrten** differenziert.

Bei einem Unternehmer kann ein Fahrzeug dem **Betriebsvermögen** zugehörig sein, was zunächst einmal voraussetzt, dass es zu weniger als 90% (im Verhältnis der Fahrleistung) zu privaten Zwecken genutzt wird. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Kosten, die durch Unterhalt und Nutzung des PKW entstehen (Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungsbeiträge, Kraftstoffverbrauch, Reparaturkosten, Betriebsnebenkosten wie Garagenmiete etc., als Abschreibungen bezeichnete anteilige – auf die sogenannte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer aufgeteilte – Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten, ggf. Leasingzahlungen, die Fahrzeuganschaffung betreffende Finanzierungskosten etc.; nicht jedoch Aufwendungen für den Führerscheinwerb, Bußgelder etc.), als Betriebsausgaben zu erfassen sind. In diesen Ausgaben enthaltene Umsatzsteuerbeträge können zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer auf die Umsatzsteuer anrechnen.

Allerdings sind die auf private Fahrten entfallenden Kosten durch Ansatz eines sogenannten – ggf. auch umsatzsteuerpflichtigen – Eigenverbrauchstatbestands wieder gewinnerhöhend zu berücksichtigen. Dessen Wert wird **pauschal mit 1% des dem betreffenden Fahrzeug mit seiner individuellen Ausstattung beizumessenden inländischen Bruttolistenpreises pro Monat** ermittelt. Wegen der nur begrenzt ansatzfähigen Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist **zusätzlich der positive Differenzbetrag aus 0,03% des inländischen Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer und Monat und der Entfernungspauschale gewinnerhöhend anzusetzen**. Alternativ ist auch eine Kostenaufteilung anhand der durch **Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches** ermittelten Verhältnisse der betrieblichen bzw. privaten Fahrzeugnutzung zueinander möglich.

In diesem Bereich setzt die (wohl kommende) Neuregelung an. Sie sieht für Fahrzeuge, die nur zum sogenannten **gewillkürten Betriebsvermögen** (betrieblicher Nutzungsgrad zwischen 10% und 50%) gehören, vor, dass der einer anteiligen Privatnutzung zuzurechnende Wert nicht (mehr) pauschal mit 1% des Bruttolistenpreises bemessen werden darf. Dabei soll jedoch auch nicht eine zwangsweise Fahrtenbuchführung notwendig sein. Vielmehr reicht in diesem Bereich eine sogenannte „Glaubhaftmachung“ zum Umfang der betrieblich durchgeführten Fahrten aus. Vermutlich läuft dies jedoch – wegen der naturgemäß unterschiedlichen Sichtweise zwischen Unternehmer und Finanzverwaltung – darauf hinaus, dass die Führung eines Fahrtenbuches für Argumentationszwecke hinsichtlich des maßgebenden Nutzungsanteils zumindest sinnvoll ist.

Obwohl Leasingfahrzeuge – wegen der nicht gegebenen Eigentümerstellung – nicht zum sogenannten notwendigen Betriebsvermögen gehören können, sollen auf sie die (neuen) Regelungen dem Vernehmen nach analog der für zum Betriebsvermögen gehörende Fahrzeuge geltenden Vorschriften abgewandt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass **bei Veräußerung eines zum Betriebsvermögen gehörenden PKW ein steuerpflichtiges Veräußerungsergebnis** (Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem Buchwert des PKW zum Veräußerungszeitpunkt zzgl. der Veräußerungskosten) anfällt. Eine Aufteilung des Veräußerungsergebnisses in einen betrieblichen und einen privaten Anteil erfolgt nicht.

Die Aufwendungen für steuerlich berücksichtigungsfähige Fahrten mit **Fahrzeugen, die** nicht einem Unternehmen, sondern der **Privatsphäre zuzurechnen sind**, können wie bisher alternativ pauschal mit **0,30 €** oder mit den tatsächlichen Kosten pro gefahrenem Kilometer einkunfts mindernd angesetzt werden. Abweichend hiervon ist für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der einkunfts mindernde Ansatz der Entfernungspauschale von derzeit 0,30 € pro Entfernungskilometer vorgesehen. Die Veräußerung eines zum Privatvermögen gehörenden Fahrzeuges ist steuerlich unerheblich.

Für eine steuerlich relevante Nutzung von Fahrzeugen, die zum Vermögen anderer Personen (z.B. Ehepartner) gehören und dem Steuerpflichtigen unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden, empfiehlt sich der Ansatz der Kilometerpauschale, da die tatsächlichen Kosten (bspw. Steuer, Versicherung, Abschreibungen etc.) zumeist vom Fahrzeugeigentümer getragen werden, wodurch der Steuerpflichtige selbst aufgrund der berücksichtigungsfähigen Fahrt nicht mit ihnen belastet ist.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit konnten vorstehend nur “übliche Fallkonstellationen“ berücksichtigt werden. Bereits kleinere Abweichungen hiervon, wie Sie bei Vorliegen einer sogenannten Doppelten Haushaltsführung, einer Erwerbsminderung, einer Unfallfahrt etc. gegeben sein können, können zu anderen Beurteilungen bzw. Lösungsansätzen führen. Es sollte daher keinesfalls auf die Einholung eines fachkundigen Rats verzichtet werden.